

Hygienekonzept (Infektionsschutzkonzept)

Zanshin Karate Dojo Apolda e.V.

Die Erstellung des Hygienekonzeptes erfolgte unter Berücksichtigung der Vorgaben der Fachverbände des DOSB, des Deutschen Karate Verbandes und der (ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO); Öffentliche Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, §48 Thür-SARS-Cov-2-KiJuSSp-VO, Allgemeinverfügung Sportministerium, Allgemeinverfügung Weimarer Land, der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Es hat Gültigkeit für folgende Veranstaltungen im Innenbereich: Training, Aus- und Fortbildung, Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen, sonstige erforderliche Vereinstätigkeiten.

- Kontaktdaten zu den verantwortlichen Personen:

Lars Giese (Vorsitzender) – 0170 neunviersechsneundreifünfsieben
Sven Olschewski (Vize) – 0176 fünfnulnullachtnullzweifünfsieben

Vom 26.11.2021 bis zum 23.12.2021 gelten folgende Regeln:

Zitat:

”

Thüringen hat nochmals Corona-Verschärfungen beschlossen – diese betreffen auch den Sport.

Daraufhin hat das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport am 26. November 2021 eine aktualisierte Allgemeinverfügung erlassen. Hier sind auch die neuen Thüringer Verschärfungen für den organisierten Sport umgesetzt (siehe Nummer 7). Diese Regelungen gelten ab sofort und sind im Zusammenhang mit der verschärften Thüringer Infektionsschutzverordnung zu sehen, hier wird etwa die Art der Testung definiert (§2 Absatz 2).

Im Einzelnen gilt für den organisierten Sportbetrieb:

2G+ (Nachweis des entsprechenden Status: Geimpft oder Genesen **und** Nachweis eines negativen Testergebnisses auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 per Antigenschnelltest/ 24 Stunden gültig; PCR-Tests/ 48 Stunden; Test mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren/ 24 Stunden)

- **für alle Erwachsenen, die im Amateurbereich in geschlossenen Räumen am Trainings- und Wettkampfbetrieb des organisierten Sports teilnehmen**

Was gilt als Selbsttest?

Es zählt ein in Deutschland zertifizierter Antigenschnelltest zur Eigenanwendung durch medizinische Laien. Im Fall der Durchführung eines Selbsttests muss dieser durch die sich selbst testende Person vor Ort unter Beobachtung von Mitarbeitern oder von beauftragten Personen von Einrichtungen, Veranstaltern, anbietenden Personen oder Dienstleistern durchgeführt werden.

3G (Nachweis des entsprechenden Status: Geimpft, Genesen oder Getestet per Antigenschnelltest/ 24 Stunden gültig; PCR-Tests/ 48 Stunden; Test mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren/ 24 Stunden):

- Kinder und Jugendliche in Training und Wettkampf, die bereits eingeschult worden sind, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und an regelmäßigen Schultests teilnehmen, diese gelten als Testnachweis.
- Kinder und Jugendliche ohne Schultestnachweis müssen einen entsprechend anderen 3G-Nachweis erbringen.
- Berufssportler, Profisportler, Kaderathleten des Bundes und des Landes der olympischen, paralympischen, deaflympischen und nicht olympischen Sportarten sowie Kaderathleten des Bundes und des Landes von Special Olympics Deutschland,
- Personen, die aufgrund eines ärztlichen Attestes in den letzten drei Monaten nicht geimpft werden konnten, hier gilt kein Selbsttest, sondern nur ein offizieller Antigenschnelltest durch einen infektionsschutzrechtlich befugten Dritten mittels Point-of-Care-Test (PoC-Test) oder einem vergleichbaren Test

Kein Nachweis erforderlich:

- Kinder, die noch nicht eingeschult worden sind; Vollendung sechstes Lebensjahr und keine Covid-19-Symptome haben

Stets verpflichtend ist ein Infektionsschutzkonzept sowie Kontaktpersonennachverfolgung.

Was gilt für Übungsleiter und Kampfrichter...?

Grundsätzlich gilt nach den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (§ 28b Abs. 1 und 3) am Arbeitsplatz die Pflicht zum 3G-Nachweis. Das bedeutet konkret, dass auch in Einrichtungen des organisierten Sportbetriebs tätige Personen eine Vorlagepflicht für einen 3G-Nachweis haben, bevor sie die Einrichtung betreten oder die Angebote durchführen. Darunter fallen unter anderem auch Übungsleiter, Trainer sowie Kampf- und Schiedsrichter als sonstige oder beauftragte Personen im Sinne des §14 Thüringer Infektionsschutzverordnung. Wir verweisen im Sinne des Gesundheitsschutzes mit dieser Ausnahme verantwortungsbewusst umzugehen.“

Zitat Ende

Im Folgenden findet Ihr eine tabellarische Übersicht des Landessportbundes Thüringen:

**Übersicht zu den Bestimmungen/Einschränkungen ab dem 28.11.2021
für den organisierten Sportbetrieb (Unterteilung nach beteiligten Personengruppen)
sowie für Sportveranstaltungen mit Zuschauern**

Personengruppe	Regelungen
Erwachsene (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)	innen: 2G Plus (geimpft oder genesen plus Test, wobei ein Selbsttest unter Aufsicht ausreicht) außen: 2G (geimpft oder genesen)
Berufs- und Profisportler sowie Athleten mit offiziellem Kaderstatus	innen und außen: 3G (geimpft, genesen oder getestet, wobei ein Selbsttest unter Aufsicht ausreicht)
sämtliche Schüler (auch die, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben)	innen und außen: 3G (geimpft, genesen oder getestet, wobei der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an den schulischen Tests mit negativem Ergebnis ausreicht)
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die <u>nicht</u> an schulischen Testungen teilnehmen	innen und außen: 3G (geimpft, genesen oder getestet, wobei ein Selbsttest unter Aufsicht ausreicht)
noch nicht eingeschulte Kinder	innen und außen: kein Nachweis nach 3G erforderlich
Trainer und Übungsleiter im Erwachtensport	innen und außen: 3G (geimpft, genesen oder getestet, wobei ein Selbsttest unter Aufsicht ausreicht)
Trainer von Berufs- und Profisportlern sowie Athleten mit offiziellem Kaderstatus	innen und außen: 3G (geimpft, genesen oder getestet, wobei ein Selbsttest unter Aufsicht ausreicht)

**Übersicht zu den Bestimmungen/Einschränkungen ab dem 26.11.2021
für den organisierten Sportbetrieb (Unterteilung nach beteiligten Personengruppen)
sowie für Sportveranstaltungen mit Zuschauern**

Personengruppe	Regelungen
Trainer und Übungsleiter im Kinder- und Jugendsport bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	innen und außen: 3G (geimpft, genesen oder getestet, wobei ein Selbsttest unter Aufsicht ausreicht)
Schieds- und Kampfrichter sowie sonstige Personen, deren Anwesenheit für die Durchführung des jeweiligen Sportbetriebs unabdingbar ist	innen und außen: 3G (geimpft, genesen oder getestet, wobei ein Selbsttest unter Aufsicht ausreicht)
Erwachsene, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder in den vergangenen 3 Monaten nicht impfen lassen konnten (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)	innen und außen: Vorlage eines Attests zum Nachweis der medizinischen Kontraindikation („Impfheferrung“) sowie ein zertifizierter Schnelltest

Sportveranstaltungen mit Zuschauern	Regelungen für Zuschauer
innen	sofern die Zuschauerzahl 50 nicht überschritten wird - 2G (geimpft oder getestet) - Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde 10 Tage vorher sofern die Zuschauerzahl 50 überschritten wird - 2G Plus (geimpft oder genesen plus Test, wobei ein Selbsttest unter Aufsicht ausreicht) - Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde 10 Tage vorher - Auslastung mit 50 % der Kapazitäten, jedoch max. 500
außen	- 2G (geimpft oder genesen) - Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde 10 Tage vorher Auslastung mit 75 % der Kapazitäten, jedoch max. 1.000

Kurz-Zusammenfassung:

Erwachsenenbereich:

2G+ bedeutet, dass nur vollständig geimpfte oder in den vergangenen sechs Monaten von einer Corona-Infektion genesene Personen ab 18 Jahre am Sportbetrieb teilnehmen dürfen und diese zusätzlich einen und zusätzlich getestet (per Antigen-Schnelltest vor Ort unter Aufsicht oder zertifizierter Test aus Testzentrum/Apotheke). Der Impfausweis bzw. der Genesenenstatus und der Test ist gegenüber den Aufsichtspersonen unaufgefordert durch Vorlage der Originaldokumente in Papierform oder elektronisch nachzuweisen. Ohne mitgeführte Nachweise darf eine Teilnahme am Training nicht erfolgen.

Kinderbereich:

Generell von der Testpflicht befreit sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und alle noch nicht eingeschulten Kinder.

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre können den Sportbetrieb weiterhin ausführen, wenn sie am Testregime der Schule teilnehmen. Die Testbescheinigung ist mitzuführen und unaufgefordert vorzulegen.

Jugendliche, die keine Schüler mehr sind, dürfen bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres mit einem aktuellen, negativen Testergebnis am Sportbetrieb teilnehmen (per Antigen-Schnelltest vor Ort unter Aufsicht oder zertifizierter Test aus Testzentrum/Apotheke).

Der jeweilige Nachweis ist gegenüber den Aufsichtspersonen unaufgefordert durch Vorlage der Originaldokumente nachzuweisen. Ohne mitgeführten Nachweis darf eine Teilnahme am Training nicht erfolgen.

Weiterhin sind Zuschauer / Begleitpersonen innerhalb geschlossener Räume zur Vermeidung unnötiger Risiken nicht gestattet!

Allgemeine, weitere Regelungen:

- Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden:

Sporthalle WSS-Schule	85 qm	max. 18 Personen Karatetraining
Sporthalle Nußberg	250 qm	max. 55 Personen Karatetraining
Sporthalle Lessingschule	250 qm	max. 55 Personen Karatetraining

(gültig für die Warnstufen 1, 2 und 3)

- Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung, Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung:

Ab der Warnstufe 1 wird dauerhafte Lüftung über die Sporthallenfenster sichergestellt.

- Maßnahmen zur Einhaltung Mindestabstands 1,5 m
- die allgemeinen und besonderen Infektionsschutzregeln (§§ 3 und 4 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2) sind zu beachten
- Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehr sind durch den Ausschluss von Zuschauern nicht erforderlich
- dauerhafte Lüftung der Sporthalle erfolgt – auf warme Kleidung achten
- Handdesinfektion am Eingang
- Betretung der Sporthalle nur mit Mund - Nasenschutz
- Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Mitglieder des ZKD e.V. und geladene Gäste (Sportler)
- Verlassen des Geländes nur mit Mund-Nasen-Schutz
- Teilnahme nur mit ausgefüllter C-19 Erklärung und Erfassung der Kontaktdaten

Zu den aktuellen Inzidenzwerten informieren Sie sich bitte tagesaktuell unter:

<https://www.tmasgff.de/covid-19/fallzahlen>

Den Anweisungen des Vorstandes, der Trainer und der sonstigen verfügungsberechtigten Personen (Aufsichtspersonen) ist Folge zu leisten.

Alle an der Veranstaltung teilnehmenden Mitglieder und Gäste sich vor Beginn der Veranstaltung über diese Vorschriften und Regeln in Kenntnis zu setzen und diese zu beachten. Die Kenntnisnahme und Verpflichtung zur Einhaltung der Hygieneregeln wird mit der Eigenhändigen Unterschrift bzw. der Eigenhändigen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen) dokumentiert und aufbewahrt.

Ohne Abgabe der C19-Erklärung kann eine Teilnahme an der Veranstaltung nicht erfolgen!

Personen mit erhöhter Körpertemperatur und/oder Erkältungssymptomen dürfen die Sportstätte nicht betreten. Dies ist vor jedem Trainingsbetrieb von allen Teilnehmern durch Abgabe der C19-Erklärung zu versichern und zu dokumentieren.

Jeder Teilnehmende **muß** folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome.
2. Angabe der persönlichen Daten (Name, Anschrift, Rufnummer)

3. Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage vor einem Training wissentlich Kontakt zu einer an Covid-19 erkrankten Person hatten, dürfen nicht am Training teilnehmen

Personen, die auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion getestet worden sind (PCR Test), bei denen das Ergebnis aber noch aussteht, dürfen an der Veranstaltung nicht teilnehmen.

4. Personen, die innerhalb der letzten 10 Tage vor der Veranstaltung aus einem nach RKI benannten Risikogebiet / Hochinzidenzgebiet zurückgekehrt sind, dürfen nicht an der Veranstaltung teilnehmen.
5. Auf ausreichende Lüftung ist zu achten. Fenster / Türen während der Veranstaltung soweit möglich, dauerhaft öffnen. Sonst mindestens eine stündliche Stoß- bzw. Querlüftung für 10 Minuten. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt und vom Vorstand aufbewahrt.
6. Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten ist die jeweilige Toilettennutzung auf eine Person beschränkt.
7. Vor dem Betreten und Verlassen der Sportstätte benutzt jeder Teilnehmer Handdesinfektionsmittel / Seife (Seife für mindestens 20 Sekunden) - Vor Aufnahme des Trainings haben sich alle Sportler die Hände zu waschen / zu desinfizieren.
8. Desinfektionsmittel / Papierhandtücher werden vom Verein bereitgestellt. Die Verwendung eigener (geeigneter) Desinfektionsmittel und Handtücher ist gestattet.
9. Einhaltung der allgemeinen „Corona“-Regeln z.B. Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch).
10. Benutze Taschentücher sofort entsorgen (z.B. eigener Plastikbeutel).

Nach Auflage des Gesundheitsamtes Weimarer Land vom 16.06.2021 haben wir die Einhaltung der „Corona-Regeln“ sicherzustellen. Dies geschieht durch die Aufsichtspersonen, die vereinseigenen Trainer, die Übungsleiter, den Vorstand und aller anderen aktiven Vereinsmitglieder.

Darüber hinaus haben wir die Auflage erhalten, Verstößen gegen die „Corona-Regeln“ wie folgt zu sanktionieren:

- 1. Verstoß - Verwarnung**
- 2. Verstoß - Verwarnung**
- 3. Verstoß - Ausschluss von der Veranstaltung**

Zanshin Karate Dojo Apolda e.V.

30.11.2021

Lars Giese

1. Vorsitzender

Datenschutzerklärung

Die Datenerfassung dient dazu mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können. ^[1]_{SEP}Dazu sind Namen und Kontaktdaten der Trainierenden zu erfassen.^[1]_{SEP}Die Rechtsgrundlage im Sinne der DSGVO ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c, die Erfassung der Daten aus rechtlicher Verpflichtung durch die CoronaVO im Bundesland Thüringen.

Wer erfasst Deine Daten?

- Zanshin Karste Dojo Apolda e. V.
99501 Apolda Postfach 1144

Verantwortlicher Vorstand: Lars Giese, Sven Olschewski

Sie haben gemäß DSGVO das Recht auf Auskunft der zu Ihrer Person gespeicherten Informationen, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung sowie sich bei einer für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Der Zweck ist die mögliche Nachverfolgung von Kontakten durch das Gesundheitsamt.^[1]_{SEP}Die erfassten Daten (C-19 Erklärung) dürfen und werden nur für den vorgenannten Zweck verwendet!

Diese erfassten Daten (C-19 Erklärung) werden für mindestens 4 Wochen aufbewahrt.^[1]_{SEP}Die Daten (C-19 Erklärung) werden nach Ablauf der 4 Wochen gelöscht bzw. unleserlich entsorgt. Die Teilnehmerliste wird nach Ablauf der steuerlichen Aufbewahrungsfristen unleserlich entsorgt.

^[1]_{SEP}Empfänger der Daten (C-19 Erklärung) ist nur das Gesundheitsamt, sofern eine Anforderung erfolgt.^[1]_{SEP}Ab dann ist das Gesundheitsamt für die Datenverarbeitung verantwortlich.^[1]_{SEP}Nur wer seine Daten angibt, darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen!